

## Vertraulichkeitsvereinbarung

1. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind:

- Alle mündlichen, schriftlichen oder elektronischen Informationen und Materialien die der Auftragnehmer direkt oder indirekt vom Zweckverband Fernwasser Südsachsen erhält, sei es zur Abwicklung des Auftrages oder aus anderen Gründen, die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrem Gegenstand oder sonstigen Umständen ergibt. Gleiches gilt für personenbezogene Daten. Als Vertrauliche Informationen gelten beispielsweise technische oder organisatorische Prozesse und Prozessdaten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Zeichnungen, technische Ideen und Entwicklungen, Pläne, Berechnungen, Verfahren, Zeitpläne.
- Die beauftragten Leistungen und sonstige Arbeitsergebnisse.

Unerheblich ist, ob Dokumente oder andere Trägermedien vom Zweckverband Fernwasser Südsachsen, Auftragnehmer oder von anderen erstellt wurden, sofern sie Informationen verkörpern, die sich auf den Zweckverband Fernwasser Südsachsen beziehen. Eine Information gilt nicht als vertraulich, wenn sie zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch den Auftragnehmer bereits öffentlich bekannt war oder danach mit Zustimmung des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen öffentlich bekannt wurde.

2. Die Vereinbarung gilt entsprechend für vertrauliche Informationen, welche sich auf die Südsachsen Wasser GmbH beziehen.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm direkt oder indirekt zur Kenntnis gekommenen vertraulichen Informationen strikt vertraulich zu behandeln und nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Zweckverband Fernwasser Südsachsen an Dritte weiterzugeben, zu verwerten oder zu verwenden.
4. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht, wenn eine Verpflichtung zur Offenlegung der vertraulichen Information durch Beschluss eines Gerichts, Anordnung einer Behörde oder ein Gesetz besteht. Sollte ein solcher Fall eintreten, wird der Auftragnehmer dem Zweckverband Fernwasser Südsachsen dies unverzüglich mitteilen.
5. Bei der Verrichtung im Rahmen der Zusammenarbeit können die durch den Auftragnehmer eingesetzten Verrichtungsgehilfen (Arbeitnehmer) mit personenbezogenen Daten aus dem Zuständigkeitsbereich des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen in Kontakt kommen. Der Zweckverband Fernwasser Südsachsen ist hinsichtlich der von ihm verarbeiteten personenbezogenen Daten für die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes (SächsDSDG) und anderer Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich und zu deren Einhaltung verpflichtet. Der Auftragnehmer wird durch diese Vereinbarung verpflichtet, bei der Durchführung der beauftragten Leistungen die datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die DSGVO und das SächsDSDG, umfänglich zu beachten. Er darf die personenbezogenen Daten nur im Zusammenhang mit dem zugrundeliegenden Vertrag und in dessen Umfang verarbeiten.

6. Der Auftragnehmer wird alle geeigneten Vorkehrungen treffen, um die Vertraulichkeit sicherzustellen. Vertrauliche Informationen werden nur an die Mitarbeiter oder sonstige Dritte weitergegeben, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit erhalten müssen. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die zum Einsatz kommenden Personen ebenfalls zur Einhaltung der vorliegenden Vertraulichkeitsvereinbarung und des Datenschutzes schriftlich verpflichtet werden und die Bestimmungen dieser Vereinbarung einhalten. Der Zweckverband Fernwasser Südsachsen kann vom Auftragnehmer die Benennung der zum Einsatz kommenden Personen und den Nachweis der Verpflichtung auf diese Vertraulichkeitsvereinbarung verlangen.
7. Die Pflicht zur absoluten Vertraulichkeit dauert auch nach Beendigung der Zusammenarbeit an. Auf Verlangen sind ausgehändigte Unterlagen einschließlich aller davon angefertigten Kopien sowie Arbeitsunterlagen und -materialien zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem, unverzüglich nach Beendigung des jeweiligen Auftrages die vom Zweckverband Fernwasser Südsachsen übergebenen Daten zu löschen und übergebene Datenträger zu vernichten bzw. zurückzugeben sowie dem Zweckverband Fernwasser Südsachsen die Löschung und Vernichtung umgehend anzuzeigen und einen geeigneten Nachweis zu erbringen.
8. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Zweckverband Fernwasser Südsachsen unverzüglich zu informieren, wenn der Auftragnehmer, dessen Organe, Mitarbeiter oder Berater Kenntnis davon erlangen, dass vertrauliche Informationen unter Verstoß gegen diese Vereinbarung weitergegeben wurden.
9. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden in vollem Umfang, die dem Zweckverband Fernwasser Südsachsen durch Verletzung dieser vertraglichen Pflichten entstehen.
10. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch für die Rechtsnachfolger der Parteien. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Diese Vereinbarung unterliegt dem deutschen Recht. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Chemnitz.
11. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, oder für den Fall, dass diese Vereinbarung unbeabsichtigte Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche wirksame Bestimmung, wie sie die Parteien unter Berücksichtigung des Zwecks dieser Vereinbarung vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss dieser Vereinbarung die Unwirksamkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre.

Erhalten und bestätigt:

.....  
Ort, Datum Name der Fremdfirma

.....  
Name und Unterschrift des  
Unterzeichnungsberechtigten der Fremdfirma